

Stiftung „Offensive Mittelstand“

Teil I

Stiftungsgeschäft

Wir, die Unterzeichner, errichten hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land XXXXX als rechtlich selbstständige Stiftung im Sinne des § XX StiftG XXX.

Die Stiftung führt den Namen "Offensive Mittelstand".

Die Stiftung hat ihren Sitz in XXXXX

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen.

PRÄAMBEL

Der Mittelstand ist der Motor für Ideen in Deutschland. Der Mittelstand ist die Basis der Realwirtschaft, die Deutschland stark macht und auch in Krisen auf Kurs hält. Die kleinen und mittleren Unternehmen stehen mit dem Wandel der Arbeit (Arbeitswelt 4.0) und dem demografischen Wandel vor großen Herausforderungen und Umbrüchen. Die Stiftung verschafft, fördert und vermittelt Wissen und Erfahrungen, qualifiziert Unternehmer, Führungskräfte und Beschäftigte in kleinen und mittleren Betrieben und Organisationen, um diese zu befähigen, den Entwicklungen gewachsen zu sein und sie als Chance zu nutzen.

Dazu trägt und fördert die Stiftung „Offensive Mittelstand“ das Projekt Initiative "Offensive Mittelstand". In der Initiative haben sich Menschen und Institutionen ehrenamtlich zusammengeschlossen, um zu helfen, den Menschen in kleinen und mittleren Betrieben und Organisationen das Wissen und die Kompetenzen zu vermitteln, um die beschriebenen Herausforderungen bewältigen zu können.

Als Anfangsvermögen sichern wir der Stiftung 100 T€ (in Worten: einhunderttausend Euro) zu, und zwar in der Weise, dass ich/wir jeweils die im Folgenden einzeln aufgeführten Beträge entrichte(n):

(1. Stifterin/Stifter) Euro

(2. Stifterin/Stifter) Euro

(3. Stifterin/Stifter)Euro

(4. Stifterin/Stifter) Euro

(5. Stifterin/Stifter) Euro

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.
Näheres regelt hierzu die Satzung.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens drei und höchstens fünf Personen bestehenden Vorstand sowie durch ein aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

1.

2.

3.

Dem ersten Kuratorium sollen folgende Personen angehören:

1.

2.

3.

4.

5.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

....., den

(Stifterin/Stifter)

..... den

(Stifterin/Stifter)

....., den

(Stifterin/Stifter)

..... den

(Stifterin/Stifter)

....., den

(Stifterin/Stifter)

Teil II

Stiftungssatzung „Offensive Mittelstand“

§ 1 Name, Sitz Rechtsform, Stifter

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Offensive Mittelstand“
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in XXX
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nach dem Stiftungsgesetz des Landes XXX errichtet worden ist.
- (4) Gründungstifter im Sinne dieser Satzung sind die im Stiftungsgeschäft aufgeführten natürlichen und juristischen Personen.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - a. das Erzeugen, Verschaffen, Fördern und Vermitteln von Wissen, Kompetenzen und Erfahrungen für Menschen in kleinen und mittleren Unternehmen zur Bewältigung der Anforderungen und zur Förderung der Qualität der Arbeit. “,
 - b. die Qualifizierung von Unternehmern, Führungskräften und Beschäftigten in kleinen und mittleren Betrieben und Organisationen;
 - c. die Befähigung der Adressaten, den Entwicklungen und Anforderungen des Wandels der Arbeit und zur Förderung der Qualität der Arbeit gewachsen zu sein und sie als Chance für menschengerechte Arbeit zu nutzen.
- (3) Der Stiftungszweck wird u. a. dadurch verwirklicht, dass die Stiftung

- a) die Trägerschaft des Stiftungsprojektes „Offensive Mittelstand“, der ehrenamtlichen und nicht kommerziellen Initiative von Personen und Institutionen rund um den Mittelstand fördert. Das Stiftungsprojekt „Offensive Mittelstand“ garantiert mit seinen gemeinnützigen Grundprinzipien des Handelns, die sich das Projekt in Eigenverantwortung gibt, die Realisierung der Stiftungszwecke – siehe Anhang XX
- b) die Trägerschaft von gegebenenfalls weiteren Stiftungsprojekten, die den Stiftungszwecken dienen übernimmt und diese fördert;
- c) die Qualifizierung von Personen der Partner des Stiftungsprojektes „Offensive Mittelstand“ und weiterer Unterstützer des Mittelstandes fördert und ermöglicht, die kleine und mittlere Unternehmen und Organisationen nachhaltig unterstützen, um damit die Anforderungen des Wandels der Arbeit zur Förderung der Qualität der Arbeit bewältigen zu können;
- d) die Qualifizierung von Unternehmern, Führungskräften und Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen und Organisationen durch die Stiftungsprojekte fördert und ermöglicht, um damit die Anforderungen des Wandels der Arbeit und zur Förderung der Qualität der Arbeit bewältigen zu können;
- e) die Durchführung von Veranstaltungen in den Regionen und auf nationaler Ebene durch die Stiftungsprojekte zur Umsetzung und Förderung der Stiftungszwecke fördert und ermöglicht;
- f) die Erstellung, Pflege und Verbreitung von Informationsmedien, Qualitätsstandards, Praxishilfen oder anderer Medien der Stiftungsprojekte zur Umsetzung und Förderung der Stiftungszwecke fördert und ermöglicht;
- g) Qualifizierungsmaßnahmen und Seminare durch die Stiftungsprojekte zur Umsetzung der Stiftungszwecke fördert, ermöglicht und umsetzt;
- h) die Beauftragung, Unterstützung und / oder Durchführung wissenschaftlicher Studien und Forschungsprojekten, die den Stiftungszwecken entsprechen, fördert und ermöglicht;

- i) die Ergebnisse der Aktivitäten durch die Stiftungsprojekte einer breiten Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich macht;
 - j) die aktive Mitarbeit in Institutionen und Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene, soweit diese den Stiftungszwecken und den kulturellen, wissenschaftlichen und sonstigen gemeinnützigen Zielen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, fördert und ermöglicht;
 - k) die Sammlung von Zustiftungen, Stiftungsspenden und Fördergeldern durchführt.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder bedient sich Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sowohl Zweckbetriebe als auch wirtschaftliche Betriebe errichten und unterhalten.
- (5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die steuerlich unschädlichen Betätigungen im Rahmen des §58 AO sind zulässig. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, mit Ausnahme eventueller Entgelte und Auslagenersatz gemäß §6 Abs.2 und Abs. 3 der Satzung.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Anfangsvermögen wird von den Stiftern auf die Stiftung übertragen, sobald die Stiftung anerkannt ist.
- (2) Das Anfangsvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Gleiche gilt für das Vermögen, das der Stiftung durch weitere Zustiftungen erhält wird.
- (3) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig und nur wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewahrt ist und nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit nicht zu erwarten sind.
- (4) Dem Vermögen der Stiftung wachsen Zuwendungen Dritter zu, sofern diese Zuwendungen ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet Zustiftungen anzunehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen, soweit hiermit nicht auch Verpflichtungen der Stiftung verbunden sind, die diese unverhältnismäßig belasten.
- (5) Das Stiftungsvermögen kann durch Übertragung des Vermögens einer anderen Stiftung auf die Stiftung „Offensive Mittelstand“ unter Auflösung der übertragenden Stiftung (Zulegung) erhöht werden. Die Zulegung ist jedoch nur dann möglich, wenn die übertragende Stiftung einen im Wesentlichen gleichartigen Zweck verfolgt. Im Vorhinein müssen die gemeinnützlichkeitsrechtliche Unschädlichkeit nachgewiesen, die Zustimmung des Stiftungskuratoriums und die gegebenenfalls notwendige Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden.
- (6) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (7) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung eigene Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

- (8) Die Stiftung kann zur Förderung des in §2 aufgeführten Stiftungszwecks Zuwendungen zur zeitnahen Ausgabe in Verwirklichung des Stiftungszwecks einnehmen oder entgegennehmen (Spenden). Die Verwendung bestimmt sich nach dem vom Zuwendenden genannten Zweck. Ist ein solcher nicht bestimmt, ist der Vorstand berechtigt, die Zuwendungen nach eigenem Ermessen – nach vorrangiger Deckung der für die Verwaltung der Stiftung anfallenden Aufwendungen - im Sinne von §2 zu verwenden oder in gesetzlich zulässiger, gemeinnützlichkeitsrechtlich unschädlicher Höhe, Rücklagen zuzuführen.
- (9) Die von den Zuwendenden genannten Zwecke können durch Zeitablauf oder weggefallener Sachgründe nicht mehr erfüllt werden. Sind in einem Zeitraum von 18 Monaten die ursprünglichen Zweckbindungen objektiv nicht mehr zu erfüllen, so kann der Vorstand diese Zuwendungen einem anderen gleichwertigen, dem ursprünglich Willen des Zuwendenden nahekommenden Zwecks, zuführen. Diese Umwandlung bedarf sowohl der vorherigen Zustimmung durch den Zuwendenden als auch der vorherigen schriftlichen Bescheinigung des Finanzamtes über die steuerliche Unschädlichkeit des Vorgangs. Als Zuwendungen gelten auch Sachzuwendungen.
- (10) Grundsätzlich dürfen die Mittel der Stiftung - Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen - nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr kann ein Rumpfgeschäftsjahr sein.

§6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsvorstand
- b. das Stiftungskuratorium

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen. Das Stiftungskuratorium kann dem Stiftungsvorstand unter Berücksichtigung der Vermögens- und Ertragslage der

Stiftung ein dem Arbeitsaufwand für die Verwaltung der Stiftung angemessenes Entgelt gewähren. Das Entgelt wird jährlich vom Stiftungskuratorium festgesetzt.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sollen ehrenamtlich tätig sein, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (4) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein

§7 Aufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande **NN** geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist **NN** in **NN**.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§8 Stellung des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§9 Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Amtszeit des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- (2) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von den Gründungsstiftern bestellt. Die Vorstandsmitglieder des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes werden aus dem Kreis der Gründungsstifter ernannt. Sofern kein Vertreter der Gründungsstifter im Vorstand vertreten ist,

wird der Vorstand einen Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz aus seiner Mitte wählen.

- (3) Solange ein Vertreter der Gründungstifter dem Vorstand angehört, erfolgt jede weitere Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Vertreter der Gründungstifter. Die Gründungstifter sind berechtigt, ihr Amt im Vorstand jederzeit niederzulegen.
- (4) Nimmt kein Vertreter der Gründungstifter ein Amt im Vorstand wahr, bestellt das Stiftungskuratorium in Konsultation mit dem amtierenden Vorstand ein neues Vorstandsmitglied.
- (5) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten sachverständig sein.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre, sofern bei ihrer Bestellung nicht eine längere oder kürzere Amtszeit bestimmt wird. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit dessen Amtsantritt; dies gilt auch für die Amtszeit eines Ersatzmitgliedes. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (7) Von den Gründungstiftern oder vom Stiftungskuratorium bestellte Vorstandsmitglieder können von der Gruppe, die sie berufen hat, jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung erfolgt unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes, innere Ordnung

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b. Verwendung der Mittel zur Erfüllung der Stiftungszwecke;

- c. gegebenenfalls Aufbau und Pflege eines Stiftungsbeirates, der den Vorstand beraten und unterstützen kann
- d. Einführung und Aufrechterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems in Anlehnung an die „Leitlinien“ des DZI- Spendensiegels und / oder der „Grundsätze guter Stiftungspraxis“ des Bundesverbands Deutscher Stiftungen. Das Qualitätsmanagementsystem soll die jeweilige Entwicklungsstufe der Stiftungsorganisation angemessen berücksichtigen;
- e. Kaufmännische (doppelte) Buchführung über den Bestand und die Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über die Erträge und Aufwendungen (inkl. Einnahmen und Ausgaben) der Stiftung;
- f. Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie des Lageberichtes zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres unter Anwendung der geltenden Regelungen des HGB.
- g. Aufstellung eines umfassenden Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Stiftungsbericht). Der Lagebericht und der Stiftungsbericht können gemeinsam – in einem Berichtswerk – erstellt werden;
- h. Beauftragung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stiftung unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Rechnungslegung einer Stiftung. Der Prüfungsbericht muss so zeitig nach Geschäftsjahresende vorliegen, das dem Stiftungskuratorium unter Berücksichtigung der Fristen unter lit. h) noch angemessene Zeit zur Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Stiftungsberichtes eingeräumt werden kann.
- i. Vorlage der Unterlagen des „stiftungsrechtlichen Rechenschaftsberichts“ an die Aufsichtsbehörde, innerhalb der – des für die Stiftung geltenden Landesrechts - vorgesehenen Fristen.
- j. Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde
- k. Beauftragung von Hilfspersonen i. S. §2, Abs. 4 , Satz 1 der Satzung.

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt die Stiftung einzelvertretungsberechtigt. Das Stiftungskuratorium kann einzelnen oder allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes die Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilen. Beschränkungen der Vertretungsbefugnisse im Innenverhältnis, bleiben Regelungen in einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand vorbehalten.

(3) Der Stiftungsvorstand trifft sich eigenverantwortlich in Abhängigkeit von Anzahl und Bedeutung der zu behandelnden Aufgabenstellungen zu gemeinschaftlichen Sitzungen. Hierbei sind mindestens 4 Sitzungen im Jahr fest zu terminieren.

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Arbeitstagen einberufen.

Sitzungen sind auch einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, kann die Einladungsfrist vernachlässigt werden.

Die Sitzungen können auch mittels moderner digitaler Technik, z.B.

Videokonferenzen, Telefonkonferenzen, etc. durchgeführt werden. Hierbei sind die Belange des Datenschutzes und der Verschwiegenheitspflichten zu berücksichtigen.

(4) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich festzuhalten. Zur Distribution, Archivierung und Vervielfältigung können, wiederum unter Beachtung des zuvor genannten Datenschutzes / der Verschwiegenheitspflichten, digitale Technologien eingesetzt werden, z.B. E-Mails. Die Anforderungen an eine revisionssichere elektronische Archivierung sind zu beachten.

Alle Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums erhalten Zugang zu den Niederschriften.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.

Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

§11 Anzeigepflichten

- (1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, nur nach vorheriger Zustimmung durch das Stiftungskuratorium und nach Anzeige bei der Aufsichtsbehörde nachfolgende Rechtsgeschäfte vorzunehmen:
- a) Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtung das Stiftungsvermögen besonders belasten kann;
 - b) Unentgeltliche Zuwendungen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen;
 - c) Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind;
 - d) Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.
- (2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 darf erst durchgeführt werden, wenn die Aufsichtsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt, es sei denn, die Aufsichtsbehörde hat der Stiftung für bestimmte Arten von anzeigepflichtigen Maßnahmen nach Abs. 1 eine allgemeine Befreiung von der Anzeigepflicht erteilt.

§12 Geschäftsführer

- (1) Der Stiftungsvorstand kann für die Erledigung der laufenden Stiftungsarbeit einen Geschäftsführer der Stiftung berufen.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann dem Geschäftsführer Vertretungsvollmacht erteilen. Der Umfang der Vollmacht soll im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung oder eine entsprechende Weisung des Stiftungsvorstandes begrenzt werden.
- (3) Der Geschäftsführer hat Anspruch auf ein dem Arbeitsaufwand angemessenes Entgelt, das vom Stiftungsvorstand festgelegt wird.

§13 Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Amtszeit des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf bis höchstens sieben Mitgliedern, die nach ihrer Ausbildung und ihrer gesellschaftlichen Stellung über die für ein derartiges Amt erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation verfügen müssen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten sachverständig sein.
- (2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom den Gründungstiftern berufen.
- (3) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Stiftungskuratoriums beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsvorstand hat ein Vorschlagsrecht zur Nachfolge. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für die jeweilige Amtszeit. Ein Mitglied des Stiftungskuratoriums kann nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Stiftungsorgans sein.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen.
- (5) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§14 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Überwachung des Stiftungsvorstandes;
 - b) Alljährliche Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 - c) Prüfung und Feststellung des vom Stiftungsvorstand vorgelegten Jahresabschlusses, Lageberichts und dem Stiftungsbericht;
 - d) Beschlüsse zu genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften;

- e) Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes
- (2) Die vollen Informationsrechte entsprechend §90 AktG stehen dem Stiftungskuratorium zu.
- (3) Das Stiftungskuratorium kann die Vornahme von Geschäften des Stiftungsvorstandes jederzeit an seine Zustimmung binden.
- (4) Das Stiftungskuratorium kann eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand erlassen.
- (5) Das Stiftungskuratorium vertritt die Stiftung gegenüber den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

§15 Innere Ordnung des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Stiftungskuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden vom Stiftungsvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Arbeitstagen einberufen. Zur Nutzung digitaler Technik gilt das unter § 10 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung Ausgeführte sinngemäß. Eine Sitzung des Stiftungskuratoriums ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungskuratoriums oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Stiftungskuratorium verlangen.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorhandenen Mitglieder des Stiftungskuratoriums an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Das Stiftungskuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben in der auch die Vertretungsregelungen enthalten sind.. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an Sitzungen des Stiftungskuratoriums beratend teilnehmen.
- (5) Für die Beschlussfassungen des Stiftungskuratoriums gilt §10 Abs.5 der Satzung entsprechend.
- (6) Die Beschlüsse der Sitzungen des Stiftungskuratoriums sind schriftlich festzuhalten. Zur Distribution, Archivierung und Vervielfältigung können, unter Beachtung des Datenschutzes / der Verschwiegenheitspflichten, digitale

Technologien eingesetzt werden, z.B. E-Mails. Die Anforderungen an eine revisions sichere elektronische Archivierung sind zu beachten.

Alle Mitglieder des Stiftungskuratoriums und der Stiftungsvorstand erhalten Zugang zu den Niederschriften.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sollen die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen der Gründungsstifter im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur auf gemeinsamen Sitzungen des Stiftungsvorstandes sowie des Stiftungskuratoriums erfolgen. Vor Beschlussfassung muss die Bestätigung des zuständigen Finanzamtes über die steuerliche Unschädlichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigungen gemäß §§51ff AO vorliegen. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung einer dreiviertel Mehrheit der Mitglieder des Beratungsgremiums aus Kuratorium und Vorstand.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit der Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes anzuzeigen.

§17 Änderung des Stiftungszweckes, Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Die Stiftungsorgane können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszweckes sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille der Gründungsstifter ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Änderung des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung bedarf eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums in einer gemeinsamen Sitzung. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung einer dreiviertel Mehrheit der Mitglieder des Beratungsgremiums aus Kuratorium und Vorstand.

Die vorgenannten Beschlüsse bedürfen ferner der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und dürfen nur gefasst werden, wenn eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts bezüglich der Unschädlichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung gemäß den §§ 51 ff. AO vorliegt.

(4) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung beschließt der Stiftungsvorstand mit Zustimmung der dreiviertel Mehrheit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums, wem das Stiftungsvermögen zufallen soll. Hierbei hat sich der Stiftungsvorstand für solche steuerbegünstigten Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts zu entscheiden, die das Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Satzung oder, soweit dies nicht sachgerecht erscheint, für andere steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Vor der Beschlussfassung ist beim zuständigen Finanzamt eine Bescheinigung über die steuerliche Unschädlichkeit einzuholen.

§18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwaige Regelungslücken in diesem Sinne sind nach Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.

Ort, Datum

Unterschriften